

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen

Leitungsbauvorhaben Wilhelmshaven – Conneforde

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber die 380-kV-Leitung von Wilhelmshaven nach Conneforde.

Wichtige Voraussetzung für eine optimale Planung der Maststandorte und einen zügigen Bauablauf ist die Kenntnis des Baugrundes. Deshalb werden in den kommenden Monaten Baugrunduntersuchungen für die Maststandorte des Leitungsbauvorhabens Wilhelmshaven – Conneforde durchgeführt. Ziel der Baugrunduntersuchungen ist die geologisch-bautechnische Aufnahme der Bodenschichtung und des Grundwasserstandes.

Die Baugrunduntersuchungen werden im Auftrag der TenneT TSO GmbH von Arcadis Deutschland GmbH durchgeführt.

Vorgesehen sind zunächst Druck- und/oder Rammsondierungen, die die Lagerungsdichte ermitteln. Zur Entnahme von Bodenproben werden Trockenkernbohrungen oder Kleinrammbohrungen durchgeführt. Gegebenenfalls können Aufschlussbohrungen bis zu 50 Meter Tiefe notwendig sein. Bei Verdacht auf Kampfmittel findet eine Kampfmitteluntersuchung statt. Entsprechende Maßnahmen werden vom verantwortlichen Feuerwerker festgelegt. Für den An- und Abtransport aller für die Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen gegebenenfalls temporäre Abstellflächen zur Einrichtung der Baustelle in Anspruch genommen werden.

Die Untersuchungen sind nicht in vollem Umfang an jedem Standort notwendig und werden jeweils in zeitlichen Abständen durchgeführt. Kampfmitteluntersuchungen oder einige Sondierungen dauern nur wenige Stunden, Bohrungen ein bis zwei Tage. Abhängig von den Ergebnissen können weitere Untersuchungen wie zum Beispiel der Bau von Grundwassermessstellen erforderlich werden. Zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen ist das Betreten beziehungsweise das Überfahren von Grundstücken notwendig.

Termine

Frühester Beginn der Baugrunduntersuchungen:

24. Mai 2017

Voraussichtlicher Abschluss der Arbeiten:

15. September 2017

Die konkrete Terminvereinbarung mit den Nutzungsberechtigten der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke erfolgt durch Arcadis Deutschland GmbH.

Eventuelle Schäden

Für die Arbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu betreten sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege zu befahren. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT beziehungsweise die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT bzw. den o. g. Firmen getragen.

Öffentliche Bekanntmachung und Kontakt

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen ergibt sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Baugrunduntersuchung als Maßnahme gemäß § 44 Satz 2 EnWG mitgeteilt. Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen steht folgender Mitarbeiter von TenneT zur Verfügung:

Janina Schultze,

Tel.: 0151 188 74 351, E-Mail: janina.schultze@tennet.eu

Die Liste mit den betroffenen Flurstücken kann bei Bürgerreferentin Janina Schultze angefragt werden.

**380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde:
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH**

Anlage I - Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.